

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 07.08.2014	Nr. 32
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
30.07.2014	Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Erteilung der Entlastung des Landrats für diese Jahre		691
30.07.2014	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege		692
30.07.2014	Öffentliche Zustellung; Herrn Ali Disli, Neu Wulmstorf		699
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>		
28.07.2014	Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2014 über die Durchführung der erneuerten „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und den Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“		700
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
24.06.2014	Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung, 2. Änderung		703
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
28.07.2014	Satzung für die Nutzung des Kunsthhauses Jesteburg		705
28.07.2014	Benutzungsordnung für die Nutzung des Kunsthhauses Jesteburg		706

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses über die Jahresabschlüsse des Landkreises Harburg
für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Erteilung der Entlastung des Landrats
für diese Jahre**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 die Jahresabschlüsse der Jahre 2010 und 2011 beschlossen. Dem Landrat wurde für diese Haushaltsjahre Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 mit den Rechenschaftsberichten liegen zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 und der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus. (§129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 2 NKomVG) Die Unterlagen können in der Zeit vom 08.08.2014 bis zum 18.08.2014 Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 des Landkreises Harburg wird zusammen mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,22 EUR an Dritte abgegeben.

Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Winsen (Luhe), den 30.07.2014



Joachim Bordt
Landrat

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz –NKomVG-).

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben besteht der Anspruch dann, wenn dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien in § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Analog zur Betreuung von Kindergartenkindern gilt der Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuung von 4 Stunden an fünf Tagen in der Woche als erfüllt. Sollte der individuelle Bedarf geringer sein, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen der Woche.

Ein individuell höherer Bedarf ist nachzuweisen.

Soweit Kinder ab drei Jahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.

3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.

4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf 3,90 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 2,02 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Darin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Die Höhe wird von der Abteilung wie folgt festgelegt:

38,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und einer Hauptmahlzeit

51,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten

64,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

Die tägliche Betreuungszeit sollte unter Berücksichtigung der Fahrtzeiten von Berufstätigen und den Arbeitszeiten, wie sie zum Beispiel im Einzelhandelsbereich notwendig sind, nicht mehr als 11 Stunden betragen. Wird ein Kind weniger als 21 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf 4,90 € je Stunde (1,88 € Sachaufwand, 3,02 € zur Anerkennung der Förderleistung). Der besondere Förderbedarf muss festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen. (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen oder ähnlichen Ausbildung erhalten grundsätzlich 4,90 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen. Kindertagespflegepersonen, die seit mindestens einem Jahr über eine nachgewiesene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Variante A verfügen und weitere in der Konzeption festgelegte Kriterien erfüllen, erhalten ebenfalls 4,90 € pro Stunde.

Zusätzlich haben diese einen weiteren Qualifizierungskurs über 4 Tage besucht, indem erweiterte fachliche Kompetenzen (z.B. spezifische pädagogische Förderansätze) und die persönliche Entwicklung einen Schwerpunkt bilden.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten, Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).

7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

8. Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält eine laufende Geldleistung. Der Landkreis Harburg legt die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wie folgt fest:

Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 225,33 € bei einem Vollzeitplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

9. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung / Kranken- / Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.

10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

11. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

12. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

13. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4

Ausnahme

a)

Personen mit einer Qualifizierung nach den Regelungen vor dem 01.01.2008 erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe von 3,10 €/Stunde.

b)

Kann im Einzelfall eine Betreuung weder in einer Kindertageseinrichtung noch in Kindertagespflege realisiert werden, gilt folgende Ausnahme:

Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde (1,88 € Sachaufwand, 1,22 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 6 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7 Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig.

Die Geschwisterermäßigung gilt auch, wenn das erste (ältere) Kind in einer Kindertageseinrichtung kostenpflichtig betreut wird. Die Erstattung erfolgt nachträglich. Das Verfahren ist in der Konzeption beschrieben.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 8 Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

2. Eltern, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.

4. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

5. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form z. B. durch Bescheid nachzuweisen.

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9

Erllass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10

Schutzauftrag

Die Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a, verbindlich teilnehmen.

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Winsen (Luhe), 30.07.2014

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

Anlage

Staffelung der Kostenbeiträge

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

pro Monat	21-39 Std.		40-59 Std.		60-79 Std.		80-99 Std.		100-119 Std.		120-139 Std.		140-159 Std.		160-179 Std.		ab 180 Std.	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
bis 1499	15 €	12 €	30 €	24 €	45 €	36 €	60 €	48 €	75 €	60 €	90 €	72 €	105 €	84 €	120 €	96 €	135 €	108 €
ab 1500	18 €	14 €	37 €	28 €	55 €	42 €	73 €	56 €	90 €	70 €	108 €	84 €	126 €	98 €	144 €	112 €	162 €	126 €
ab 1750	22 €	17 €	44 €	34 €	66 €	51 €	86 €	68 €	105 €	85 €	128 €	102 €	152 €	119 €	175 €	136 €	198 €	153 €
ab 2000	26 €	20 €	52 €	40 €	78 €	60 €	102 €	80 €	125 €	100 €	152 €	120 €	180 €	140 €	207 €	160 €	234 €	180 €
ab 2250	30 €	23 €	60 €	46 €	90 €	69 €	120 €	92 €	150 €	115 €	180 €	138 €	210 €	161 €	240 €	184 €	270 €	207 €
ab 2500	35 €	26 €	70 €	53 €	105 €	79 €	140 €	105 €	175 €	130 €	210 €	156 €	245 €	182 €	280 €	208 €	315 €	234 €
ab 2750	40 €	30 €	80 €	60 €	120 €	90 €	160 €	120 €	200 €	150 €	240 €	180 €	280 €	210 €	320 €	240 €	360 €	270 €
ab 3000	45 €	34 €	90 €	68 €	135 €	102 €	180 €	136 €	225 €	170 €	270 €	204 €	315 €	238 €	360 €	272 €	405 €	306 €
ab 3500	50 €	38 €	100 €	76 €	150 €	114 €	200 €	152 €	250 €	190 €	300 €	228 €	350 €	266 €	400 €	304 €	450 €	342 €
ab 4000	56 €	42 €	112 €	84 €	168 €	126 €	224 €	168 €	280 €	210 €	336 €	252 €	392 €	294 €	448 €	336 €	504 €	378 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Mit Bescheid vom **30.07.2014**, Az. **32.02-39700**, wurde die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an

Ali DISLI

geb. **30.01.1989** in **Hamburg**

Staatsangehörigkeit: **türkisch**

letzte bekannte Anschrift: **Gumbinner Straße 18A,
21629 Neu Wulmstorf**

abgelehnt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt der o.g. Person nicht bekannt ist.

Der Bescheid wird daher gem. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Nds. VwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Er gilt nach § 15 Abs. 2 Satz 5 VwZG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt. Mit Ablauf der Fristen können Ihnen Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Landkreis Harburg, Kreishausgebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, in Empfang genommen werden.

21423 Winsen (Luhe) **30. Juli 2014**

Landkreis Harburg

Der Landrat

Aktenzeichen: 32.02-39700-Ki

Im Auftrag


Kirsch

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 53 / 2014

über die Durchführung der erneuten „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und den Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“

Die Stadt Buchholz i. d. N. beabsichtigt, einen Bebauungsplan für den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 durchgeführt.

Das rund 3 ha große Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Zivildienstschule, Hermann-Stöhr-Straße 4, und wird begrenzt durch das Kreiskrankenhaus, den Stadtwald und die Straße „Am Mühlenberg“ sowie die hinterliegende Bebauung der Straße „Hopfenberg“.

Durch die 12. Änderung des Flächenutzungsplans 2020 und den Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzung dieser innerstädtischen Nutzungsbrache, die durch ihre landschaftlich-topografisch außergewöhnliche Lage am Rande des Stadtwaldes über besondere Entwicklungspotentiale verfügt, geschaffen werden.

Die Planungsziele im Einzelnen sind hierbei:

- Schaffung eines Hubschrauberlandeplatzes in direkter Nähe zum Krankenhaus zur langfristigen Sicherung des Krankenhauses und Verbesserung der Notversorgung der Buchholzer Bevölkerung,
- Neubau einer Kindertagesstätte mit ca. 70 Plätzen als Ersatz für die vorhandene Einrichtung,
- Neubau eines Senioren –und Pflegeheimes mit ca. 120 Pflegeplätzen sowie Sanierung und Nachnutzung des Bestandsbaus an der Steinbecker Straße durch ein Ärztehaus / Dialyse / Geriatrie,
- Ergänzender Wohnungsbau,
- Weitgehender Erhalt des Wald- und Parkcharakters,
- Öffnung des Areals und Schaffung neuer Wegebeziehungen in den Stadtwald.

Auf Grund der ersten Planungen wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB bereits vom 01.11..2013 bis 02.12.2013 durchgeführt. Zwischenzeitlich haben sich aber noch Änderungen in der Planung ergeben, die eine erneute Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 der vorgelegten geänderten Rahmenplanung zugestimmt und beschlossen, für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie den Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erneut durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher erneut Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit vom

15. August 2014 bis einschließlich 15. September 2014

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
sowie Donnerstag zusätzlich**
zur allgemeinen Einsicht aus.

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Im Rahmen der erneuten „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne / Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 28.07.2014

Der Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan der 12. Änderung des FNP 2020 und des B-Plans "Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)"

Grenze des Geltungsbereichs

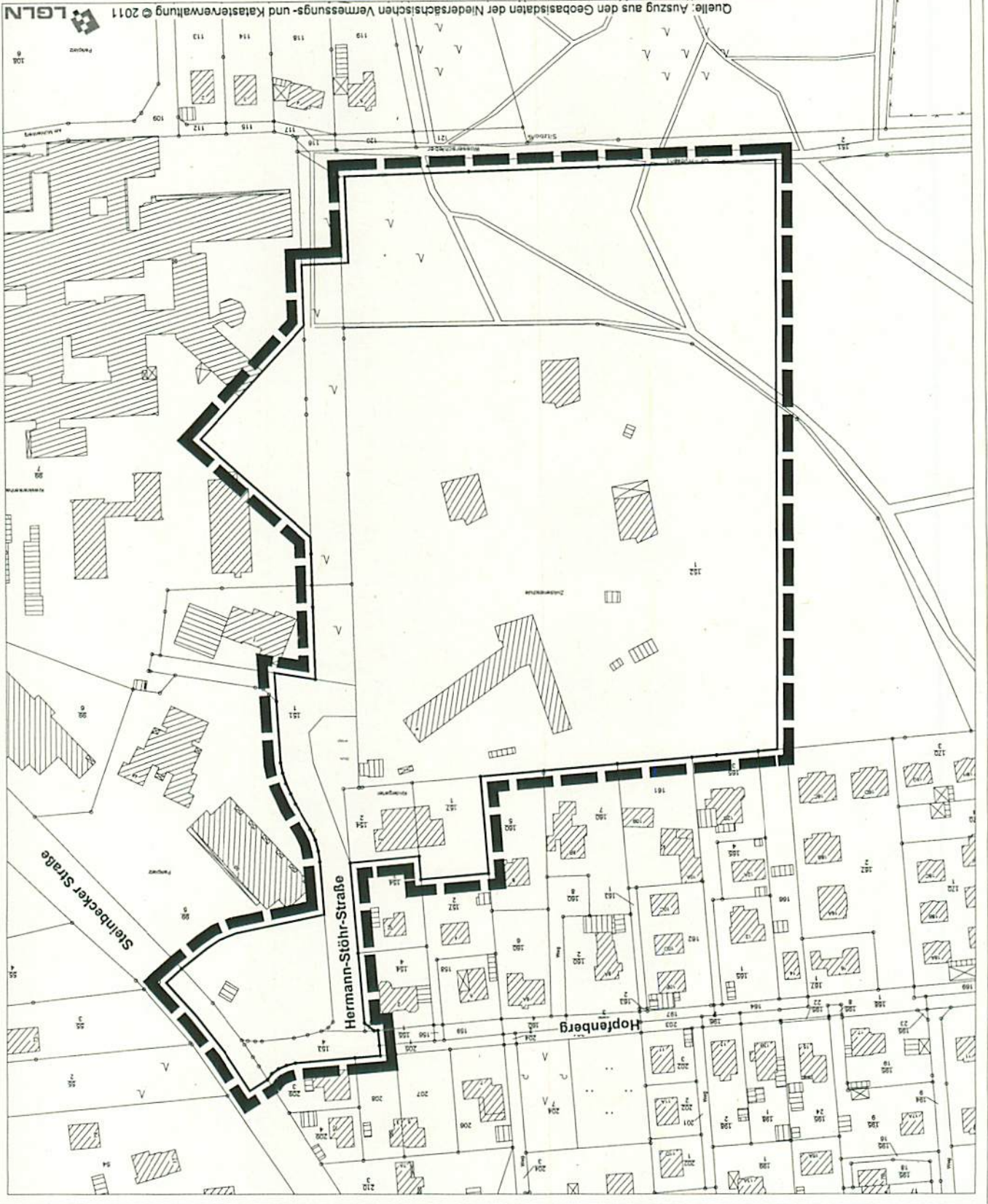


M 1 : 2.000



Erstellt: 30.06.2014 / FB 40.02 / Sch

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



2. Änderungssatzung
Über „Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschluss für die
Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt“
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)
in der Neufassung vom 24.04.2002

Aufgrund der §§ 10, 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

1.

§ 2 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

„Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:“

1. Gemeindebrandmeister	200,-- €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	100,-- €
3. Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 Ortsbrandmeister Appel	60,-- €
3.2 Ortsbrandmeister Drestedt	60,-- €
3.3 Ortsbrandmeister Halvesbostel	60,-- €
3.4 Ortsbrandmeister Hollenstedt (Stützpunktwehr)	80,-- €
3.5 Ortsbrandmeister Moisburg	60,-- €
3.6 Ortsbrandmeister Regesbostel	60,-- €
3.7 Ortsbrandmeister Wenzendorf (Stützpunktwehr)	70,-- €

2.

5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

5.1 Gerätewart	
5.1.1 Erster Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	40,-- €
5.1.1 Zweiter Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	30,-- €
5.1.1 Dritter Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	20,-- €
5.1.2 Gerätewart Ortsfeuerwehr Moisburg	30,-- €
5.1.3 Erster Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	40,-- €
5.1.3 Zweiter Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	30,-- €
5.1.3. Dritter Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	20,-- €
5.1.5 übrige Ortsfeuerwehren	25,-- €
5.2 Jugendwart	35,-- €
5.3 Gruppenführer	10,-- €
5.4 Gemeindeausbildungsleiter	50,-- €
5.5 Gemeindefunkwart	30,-- €
5.6 Gemeindefunkwart	35,-- €
5.7 Gemeindefunkwart	20,-- €
5.8 Gemeindezeugwart	30,-- €
5.9 Gemeindeatemschutzgerätewart	30,-- €
5.10 Gemeindepressewart	20,-- €
5.11 Gemeindejugendwart	30,-- €
5.12 Stellv. Gemeindejugendwart	25,-- €
5.13 Kinderfeuerwehrwart	20,-- €
5.14 Gemeindebrandschutzzerzieher	25,-- €

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 1 zu § 2 Ziffer 5.1.3 und die übrigen Regelungen treten am 01.07.2014 in Kraft.

Hollenstedt, den 24.06.2014

Samtgemeinde Hollenstedt

(Albers)
Samtgemeindebürgermeister



Satzungen

Satzung für die Nutzung des Kunsthouses Jesteburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 08.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kunsthause Jesteburg als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kunsthause Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
- a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Nebenräumen,
 - d. Flur zum Veranstaltungsraum,
 - e. Toiletten,
 - f. Kellerräume,
 - g. Parkplätze,
 - h. Büro.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis g) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die Einrichtung gem. Abs. 1 h) steht ausschließlich dem Betreiber zur Verfügung. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Jesteburg, den 28.07.2014

Gemeindedirektor





Benutzungsordnung für die Nutzung des Kunsthauses Jesteburg

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Kunsthauses Jesteburg in der Gemeinde Jesteburg vom 18.03.2014 hat der Rat in seiner Sitzung am 08.01.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Einleitung:

Das Kunsthaus Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung Kunsthaus Jesteburg, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1

Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Kunsthauses Jesteburg wurde der „Kunstwoche Jesteburg e.V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus. Sofern für die Nutzung weitere Erlaubnisse nach anderen Vorschriften notwendig sind, sind diese bei der zuständigen Stellen gesondert zu beantragen.

§ 2

Zulässige Nutzungen

- (1) Das Kunsthaus Jesteburg wird als Haus der modernen, zeitgenössischen Kunst geführt. Die künstlerische Leitung übernimmt der Betreiber. Es finden dort Ausstellungen moderner zeitgenössischer Kunst statt. In Ergänzung zu diesen Ausstellungen können Tischgespräche, Filmvorführungen und/oder andere Aktionen und Veranstaltungen angeboten werden.
- (2) Das Kunsthaus Jesteburg ist für alle Bürger und Vereine (Benutzer) offen. Veranstaltungen, die von Benutzern im Kunsthaus Jesteburg angeboten werden, müssen mit der künstlerischen Leitung des Kunsthauses abgestimmt werden und bedürfen deren Zustimmung.
- (3) Bei der Zustimmung sind Veranstaltungen der Gemeinde Jesteburg, der Samtgemeinde Jesteburg, vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

§ 3

Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte werden nicht erhoben.

§ 4

Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 5

Aufsicht

- (1) Der von der Gemeinde Jesteburg beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauberzuhalten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen.
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinerlassen werden.

§ 7

Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfang wird das Inventar zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

§ 8

Parkplatz, Außenanlagen

Die Parkplätze dürfen von den Benutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

§ 9

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 10

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Jesteburg, den 28.07.2014



Gemeindedirektor

